

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg
(POBaPhilosophie)

vom
28. Februar 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Modalitäten von Prüfungen
- § 9 Noten und Leistungspunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfungen

- § 15 Modulare Gliederung des Studiengangs und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Modul Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung des Moduls Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Verzeichnis der wählbaren nichtphilosophischen Nebenfächer im Bachelorstudiengang Philosophie
- Anlage II Modultabellen der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die Fristen für die Ablegung der Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und deren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung regelt weiter den Aufbau und die Prüfungsanforderungen für das Studium der Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg als Nebenfach (60 LP) und in einem Wahlbereich. ²Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des §§ 6, 12, 13, 15 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (4) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Philosophie beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Zweck des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der Zweck des Bachelorstudiengangs Philosophie ist die Befähigung, im Rahmen der erworbenen Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte, der theoretischen und der praktischen Philosophie maßgebliche philosophische Texte und Fragestellungen in selbständiger Weise sach- und methodengerecht zu erschließen, dabei eigene wohlüberlegte Sichtweisen zu entwickeln und diese in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die hierfür grundlegenden fachlichen Kenntnisse und

Kompetenzen im philosophischen Hauptfach und in einem nichtphilosophischen Nebenfach erworben wurden.

- (2) ¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Philosophie. ²Er gewährleistet eine fachliche wissenschaftliche Qualifikation im Fach Philosophie und vermittelt damit wesentliche Voraussetzungen für ein weiterführendes Studium der Philosophie im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Philosophie beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten und Qualifikationsbereichen dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Module werden regelmäßig mit Prüfungen in den in § 7 aufgeführten Formen abgeschlossen. ⁴Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁵Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben. ⁶Auf der Grundlage von erfolgreich abgeschlossenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) ¹Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach beträgt mindestens 46 Semesterwochenstunden (SWS). ²Der Umfang der Lehrveranstaltungen, die für das nichtphilosophische Nebenfach erforderlich sind, richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des jeweils gewählten Fachs.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) ¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. ²Im Hinblick auf den Turnus der Lehrveranstaltungen wird jedoch ein Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Philosophie setzt sich zusammen aus dem Hauptfach Philosophie und einem nichtphilosophischen Nebenfach. ²Das Hauptfach hat einen Umfang von 120 LP und das zu wählende nichtphilosophische Nebenfach 60 LP. ³Die 120 LP des Hauptfachs gliedern sich in einen Pflichtbereich (90 LP) und einen Wahlpflichtbereich (30 LP).
- (2) ¹Als Nebenfächer zum Hauptfach Philosophie können alle in der Anlage I aufgeführten Nebenfächer gewählt werden. ²Studienaufbau und Studieninhalte der Nebenfächer richten sich nach den Prüfungsordnungen und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Fassung. ³Soweit diesbezüglich keine Festsetzungen in anderen Prüfungsordnungen und den zugehörigen Modulhandbüchern getroffen sind, ergeben sich die Studieninhalte aus den Modultabellen in der Anlage II. ⁴Soweit in der Anlage II nicht anders angegeben richten sich die Modulprüfungen nach dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 7

Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt.

- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren mit einer Bearbeitungszeit zwischen 120 und 240 Minuten
- Übungsklausur mit einer Bearbeitungszeit zwischen 30 und 120 Minuten
- kleine Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Wochen (ca. 7-10 Seiten)
- Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 3-6 Wochen (ca. 10-15 Seiten)
- Studienarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Monaten (ca. 15-20 Seiten)
- Portfolios mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Monaten.

²Bei Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Themenstellung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten.

²Eine mündliche Prüfung erfolgt in Form eines abschließenden Fachgesprächs über hauptsächliche Inhalte eines Moduls. ³Durch die Prüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße der Kandidat oder die Kandidatin die im Rahmen des Moduls erworbenen Kenntnisse zuverlässig darlegen, die erworbenen fachlichen Kompetenzen sach- und methodengerecht anwenden und dabei eigene Sichtweisen überzeugend vertreten kann. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (4) ¹Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. ²Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 8

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche Prüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen aller Prüfer und Prüferinnen und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern und Prüferinnen und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nicht demselben Prüfungssemester angehören, mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin können Zuhörer und Zuhörerinnen jederzeit ausgeschlossen werden. ³Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in § 15 Abs. 2 - 4 sowie in der Anlage II.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ³Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁴Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 7 abgeschlossen. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und Lehrformen des Moduls.
- (3) ¹Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. die unbenotete Leistung des Praxismoduls mit „bestanden“ bewertet ist. ²Nicht rechtzeitig abgegebene oder nicht rechtzeitig nachgewiesene Leistungen werden im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen gemäß dem in § 20 Abs. 3 beschriebenen Verfahren berechnet.

- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 11

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen sowie die Modulbeauftragten.
- (2) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Den Modulbeauftragten obliegt insbesondere die Koordinierung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen. ²Dies gilt auch im Hinblick auf das festgelegte Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
 - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleis-

tung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben ist, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin zu einer Prüfungsleistung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht an, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt. ²Erscheint dagegen ein Kandidat oder eine Kandidatin aus eigenem Entschluss nicht zu dem vereinbarten bzw. ortsüblich bekannt gegebenen Prüfungstermin, ohne dies bis spätestens eine Woche vorher dem Prüfer oder der Prüferin mitzuteilen, oder bricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung vorzeitig ab, so wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. ³Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ⁴Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁵Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer mündlichen Prüfung, besteht kein Anspruch darauf, dass sich die Prüfungszeit entsprechend verlängert.
- (2) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben bzw. nach Beginn der mündlichen Prüfung stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfungen für die gesamte Modulgruppe mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

- (4) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten, in die Bachelorarbeit und in die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei dem Prüfer oder der Prüferin zu stellen, der oder die die Prüfungsarbeit bzw. die Bachelorarbeit betreut hat. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gegenstand einer Modulprüfung sind, verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin.

II. Prüfungen

§ 15

Modulare Gliederung des Studiengangs und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Aufgabe der Bachelorprüfung ist es festzustellen, ob und in welchem Maße der Kandidat oder die Kandidatin die den Studienzielen der jeweiligen Module und damit die dem Studiengang im Ganzen entsprechenden Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Philosophie umfasst Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach Philosophie und in einem nichtphilosophischen Nebenfach (gemäß Anlage I). ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen in den Basismodulen, Aufbauomodulen und Vertiefungsmodulen sowie in den Wahlpflichtmodulen, aus einem Praxis-Modul und aus der Abfassung der Bachelor-Arbeit. ²Im Hauptfach Philosophie sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Mögliche Prüfungsformen	LP	SWS
Basis-Module	Basismodul Methodik	PHI-0002	2	Übungsklausur; kleine Hausarbeit	10	4
	Basismodul Überblick	PHI-0003	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
Aufbau-Module	Theoretische Philosophie	PHI-0004	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Philosophische Ethik	PHI-0005	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Text und Diskurs	PHI-0006	1	Hausarbeit	12	6
Vertiefungs-Module	Text / Diskurs vertieft	PHI-0007	1	Studienarbeit	14	4
	Praxis	PHI-0008	1	(bleibt unbenotet)	8	6 Wo.
	Schwerpunkt	PHI-0009	1	Studienarbeit	10	4
Wahlpflicht-Module	Wahlpflichtmodul Überblick	PHI-0010	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Wahlpflichtmodul Theoretische Philosophie	PHI-0011	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Wahlpflichtmodul Philosophische Ethik	PHI-0012	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Wahlpflichtmodul Text und Diskurs	PHI-0013	1	Hausarbeit	6	4
Bachelorarbeit			1	Bachelorarbeit	12	3 Mon.
Summe:			14		120	46

- (3) Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang als Nebenfach (60 LP) gewählt, sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Mögliche Prüfungsformen	LP	SWS
Basis-Module	Basismodul Methodik	PHI-0002	2	Übungsklausur; kleine Hausarbeit	10	4
	Basismodul Überblick	PHI-0003	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
Aufbau-Module	Theoretische Philosophie	PHI-0004	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Philosophische Ethik	PHI-0005	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Text und Diskurs	PHI-0006	1	Hausarbeit	12	6
Vertiefungs-Modul	Text / Diskurs vertieft	PHI-0007	1	Studienarbeit	14	4
Summe:			7		60	26

- (4) ¹Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang als einheitliches Wahlfach Philosophie im Umfang von 30 LP gewählt, sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Mögliche Prüfungsformen	LP	SWS
Pflicht:	Basismodul Methodik	PHI-0002	2	Übungsklausur; kleine Hausarbeit	10	4
Pflicht:	Text und Diskurs	PHI-0006	1	Hausarbeit	12	6
Wahlpflicht (1 aus 3):	Basismodul Überblick	PHI-0003	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	PHI-0004	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
	Aufbaumodul Philosophische Ethik	PHI-0005	1	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	4
Summe:			6		30	14

²Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang im Rahmen des Wahlbereichs von 30 LP als eines unter anderen Fächern gewählt, können alle in der Modultabelle von Abs. 4, Satz 1 aufgeführten Module auch wahlweise und zudem auch das in der Modultabelle von Abs. 2, Satz 2 aufgeführte „Wahlpflichtmodul Text und Diskurs“ (PHI-0013) abgelegt werden.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich zu den jeweiligen Prüfungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 180 geforderten Leistungspunkte nicht erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte nicht erbracht wurden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen Bescheid darüber, dass die Bachelorprüfung im Studiengang Philosophie endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs.3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (5) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzugeben, die zeigt, dass der oder die Studierende über die Grundlagen des Studiengangs verfügt und in der Lage ist, den Bachelorstudiengang Philosophie innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. ²Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung findet durch den Nachweis statt, dass beide Basismodule im Fach Philosophie erfolgreich abgeschlossen wurden und mindestens eine Prüfung im gewählten Nebenfach bestanden worden ist.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als erstmalig nicht bestanden, wenn nicht alle Leistungen, die zum Abschluss der beiden Basismodule erforderlich sind, und nicht mindestens eine Prüfungsleistung im gewählten Nebenfach bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich erbracht wurden.

- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich erbracht sind und keine Gründe geltend gemacht werden können, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (5) Für die Verlängerung der Frist nach Abs. 4 gelten die Bestimmungen nach § 16 Abs. 4 - 6 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 16 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 19

Modul Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten umfasst die Erstellung einer Bachelorarbeit. ²Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester abgefasst.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit behandelt in der Regel eine Thematik aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktmoduls. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich mit einem einschlägigen Thema seines oder ihres Fachgebietes selbstständig in sach- und methodengerechter Weise auseinanderzusetzen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann von jeder Person, die vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 11 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt worden ist, vergeben und betreut werden. ³Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus sachlichen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁵Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ⁶Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (5) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

§ 20

Bewertung des Moduls Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. ³Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit ist auch das Modul Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen. ²Die Note des Moduls Bachelorarbeit entspricht der Note der Bachelorarbeit. ³ Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ⁴Für die Wiederholung ist ein neues Thema zu wählen.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte erbracht sind.
- (2) ¹Für den Abschluss des Bachelorstudiengangs wird jeweils eine Fachnote für das Haupt- und für das Nebenfach erteilt. ²Die Fachnote im Hauptfach wird ermittelt als arithmetisches Mittel aus allen mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten und der Benotung der Bachelor-Arbeit. ³Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs wird als arithmetisches Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Fachnoten gebildet.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module und deren jeweilige Leistungspunkte, die Fachnote und die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B. A.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlage I

Verzeichnis der wählbaren nichtphilosophischen Nebenfächer im Bachelorstudiengang Philosophie

Als nichtphilosophisches Nebenfach im Bachelorstudiengang Philosophie kann gewählt werden:

a) Nebenfächer aus der Philologisch-Historischen Fakultät:

1. Anglistik/Amerikanistik
2. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
3. Franko-Romanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Ibero-Romanistik
7. Italo-Romanistik
8. Kunst- und Kulturgeschichte
9. Latein
10. Vergleichende Literaturwissenschaft

b) Nebenfächer aus weiteren Fakultäten:

11. Evangelische Theologie
12. Geographie als Nebenfach (60 LP) im Bachelor Philosophie
13. Katholische Theologie
14. Musikwissenschaft
15. Physik
16. Jura

Anlage II
Modultabellen der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät

Geographie als Nebenfach (60 LP) im Bachelor Philosophie: Modulübersicht

Modulgruppen	Modultitel	Signatur	Mögliche alternative Prüfungsformen	LP	SWS
	1. Semester			24	16
Grundmodule	Einführung in die Geographie mit Propädeutik	GEO-1001	Klausur, praktische Prüfung	6	4
	Physische Geographie 1	GEO-1019	Klausur	9	6
	Humangeographie 1	GEO-1011	Klausur	9	6
	2. Semester			18	12
Grundmodule	Physische Geographie 2	GEO-1022	Klausur	9	4
	Humangeographie 2	GEO-1014	Klausur	9	6
	3. und 4. Semester			18	10
Methoden- und Aufbaumodule Wahlpflicht Wahl von 18 LP Best-Of- Auswahl überbuchbar	Geostatistik	GEO-1007	Klausur	7	4
	Regionale Geographie	GEO-2069	Klausur	5	2
	Spezielle Methoden der Humangeographie	GEO-2072	Klausur, kurze Hausarbeit, praktische Prüfung, Kurzprotokoll, Portfolioprüfung	5	2
	Spezielle Methoden der Physischen Geographie	GEO-2073	Klausur, kurze Hausarbeit, praktische Prüfung, Kurzprotokoll, Portfolioprüfung	5	2
	Geoinformatik und Fernerkundung	GEO-1005	Klausur, Test, praktische Prüfung	6	4
	GIS 1 / Kartographie	GEO-1008	Klausur, praktische Prüfung	6	4
	Aufbaumodul 1 – HG	GEO-2026	mündliche Prüfung, Klausur, Portfolioprüfung	6	4
	Aufbaumodul 2 – HG	GEO-3082	mündliche Prüfung, Klausur, Portfolioprüfung	6	4
Aufbaumodul 1 – PG	GEO-2027	mündliche Prüfung, Klausur, Portfolioprüfung	6	4	
Aufbaumodul 2 – PG	GEO-3083	mündliche Prüfung, Klausur, Portfolioprüfung	6	4	
	Summe			60	38

Physik als Nebenfach (60 LP) im Bachelor Philosophie: Modulübersicht**"Pflicht"**

Modulgruppen	Modultitel (Angebotshäufigkeit)	Signatur	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP
Kernfach Experimental- physik	Physik I: Mechanik, Thermodynamik (Wintersemester)	PHM-0001	Klausur	4+2	8
	Physik II: Elektrodynamik, Optik (Sommersemester)	PHM-0003	Klausur	4+2	8
Kernfach Mathematik	Mathematische Konzepte I (Wintersemester)	PHM-0033	Klausur	4+2	8
	Mathematische Konzepte II (Sommersemester)	PHM-0034	Klausur	4+2	8
Kernfach Experimental- physik	Physikalisches Anfängerpraktikum (jedes Semester) Es sind 9 Versuche zu absolvieren. Das Praktikum wird nicht benotet. Weitere Details sind im Modulhandbuch für den Bachelor Physik unter der Signatur PHM-0011 zu finden.	PHM-0011	Klausur, Praktikum, mündliche Prüfung, Referat		6
	Zwischensumme			16-24	38

In den Modulen "Mathematische Konzepte I" und "Mathematische Konzepte II" erlernen die Studierenden das notwendige mathematische Rüstzeug, das für die Module Physik I und Physik II (sowie für die darauf aufbauende experimentell oder theoretisch orientierten Module) wesentlich ist. Daher ist empfehlenswert, Mathematische Konzepte I (bzw. II) parallel zu Physik I (bzw. II) zu besuchen.

"Wahl"

Modulgruppen	Modultitel (Angebotshäufigkeit)	Signatur	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP
Kernfach Experimental- physik	Physik III: Atom- und Molekülphysik (Wintersemester)	PHM-0005	Klausur	4+2	8
	Physik IV: Festkörperphysik (Sommersemester)	PHM-0006	Klausur	4+2	8
	Physik V: Kern- und Teilchenphysik (Wintersemester)	PHM-0007	Klausur	3+1	6
Kernfach Theoretische Physik	Theoretische Physik I: Höhere Mechanik, Quantenmechanik Teil 1 (Wintersemester)	PHM-0015	Klausur		8
	Theoretische Physik II: Quantenmechanik Teil 2 (Sommersemester)	PHM-0017	Klausur	4+2	8
Lehramt Gymnasium A	Einführung in die theoretische Elektrodynamik	PHM-0126	Klausur	4+2	8*
Lehramt Gymnasium B	Einführung in die theoretische Thermodynamik	PHM-0128	Klausur	2+2	6
	Summe				60

Im Wahlbereich sind die Module Physik III - V eher experimentell ausgerichtet, während für eher theoretisch Interessierte Theoretische Physik I und II sowie Einführung in die theoretische Elektrodynamik oder Einführung in die theoretische Thermodynamik empfohlen wird.

Jura als Nebenfach (60 LP) im Bachelor Philosophie: Modulübersicht

Modulgruppen	Modultitel (Angebotshäufigkeit)	Signatur	Mögliche Prüfungs- formen	LP	SWS	
Pflicht						
Grundlagen (12LP)	Juristische Arbeitstechnik (Wintersemester)		Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, kombinierte mündliche-schriftliche Prüfung, Portfolioprüfung	3	1	
	Organisationsrecht von Staat und EU (Sommersemester)	JUR-0075		9	4	
Rechtsgeschichte (12LP)	Rechtsgeschichte (Wintersemester)	JUR-0100		6	2	
	Quellenexegese zum römischen Recht (Wintersemester)	JUR-0101		6	2	
Rechtsphilosophie (12LP)	Rechtsphilosophie I (Sommersemester)	JUR-0102		6	2	
	Rechtsphilosophie II (Sommersemester)			6	2	
Völkerrecht (12LP)	Allgemeines Völkerrecht (Wintersemester)	JUR-0108		6	2	
	Besonderes Völkerrecht (Sommersemester)			6	2	
Wahl (2 aus 3)						
Europa und die Welt (12LP)	Grundzüge des Europarechts (Sommersemester)	JUR-0090		Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, kombinierte mündliche-schriftliche Prüfung, Portfolioprüfung	6	2
	Europäisches und internationales Umweltrecht (Sommersemester)	JUR-0061	6		2	
	Internationaler Schutz der Menschen- rechte (Sommersemester)		6		2	
Summe				60		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 1. Februar 2017 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 28. Februar 2017, Az. M-310-4.

Augsburg, den 28. Februar 2017
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. Februar 2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2017.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POBaPhilosophie) vom 28. Februar 2017 [Nr. M-310-4-2-000]

1. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird nach „Abs. 2“ „- 4“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 2 bis 4 wird das Wort „Orientierungsprüfung“ durch „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
4. Anlage II wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modultabelle für die Pflichtmodule im Nebenfach Physik wird die Gesamtzahl der SWS mit „16-24“ eingefügt.
 - b) Im Satz nach der Modultabelle für die Wahlmodule im Nebenfach Physik wird „Theoretische Physik II (Elektrodynamik)“ durch „Einführung in die theoretische Elektrodynamik“ und „Theoretische Physik IV (Thermodynamik)“ durch „Einführung in die theoretische Thermodynamik“ ersetzt.

Augsburg, den 28.02.2017

i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]

Druckfehlerberichtigung

zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (POBaPhilosophie) vom 28. Februar 2017 [Nr. M-310-4-2-000]

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die römische Ziffer „I“ eingefügt.
 - b) Die fehlerhafte Satznummerierung wird korrigiert.
2. In § 8 wird die fehlerhafte Absatznummerierung korrigiert.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Anlage“ die römische Ziffer „II“ angefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Praktikumsnachweiseben“ durch das Wort „Praktikumsnachweise“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Satznummerierung gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die römische Ziffer „I“ eingefügt.
 - b) In der Tabelle in Abs. 3 wird in der Tabellenüberschrift das Wort „Prüfungs-Formen“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle in Abs. 4 wird in der Tabellenüberschrift der „*“ nach dem Wort Prüfungsformen gestrichen.
6. In § 24 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
7. In der Anlage II werden in der Modultabelle zum Nebenfach Jura die Anführungszeichen zu „Völkerrecht“ und „Europa und die Welt“ (Spalte „Modulgruppe“) gestrichen.

Augsburg, den 06.03.2017

gez.

Robert Strecker